

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadt Bismark (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 04.03.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.333.600,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.242.000,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.240.100,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.973.100,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.721.200,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.391.900,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	231.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 420.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

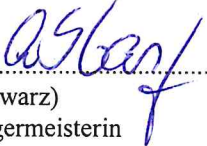
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Bismark (Altmark)“ vom 07.03.2019 festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, unterhalb der die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zusammengefasst werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- (2) Gem. § 19 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Produktes 2810300 – Heimatpflege-Ortschaftsmittel – für übertragbar erklärt.
- (3) Gem. § 18 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) werden die Produktkonten 2810300.527131 (deckungspflichtig) und 3661200.5221000 (deckungsberechtigt) sowie 2810300.727100 und 3661200.7221000 für einseitig deckungsfähig erklärt.

- (4) Gem. § 18 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) werden die Produktkonten 2810300.7271000 (deckungspflichtig) und 3661200.7831000/.7832000(deckungsberechtigt) für einseitig deckungsfähig erklärt.
- (5) Im Haushaltsjahr anfallende über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen gelten als genehmigt.

Stadt Bismark (Altmark), d. 04.03.2020


.....
(Schwarz)
Bürgermeisterin

